

in anderen Zeitaltern ansiedeln als im sechsten und siebten Jahrhundert, doch aus der rechtsgeschichtlichen Sichtweise F.s mag das stringent erscheinen. Aus der „Sackgasse“ der „Bajuwarenfrage“, den Namensinterpretationen, der Interdependenz von schriftlichen Quellen und archäologischen Aussagen will F. durch eine rechtsgeschichtliche Sicht herauskommen. Nach Interpretation der einschlägigen Quellen und betonter Verwendung der Annalistik des 12. Jh. und erst recht Aventins, deren Quellenkritik aber vernachlässigt wird, entsteht zunächst ostwärts des Lechs und um Salzburg, eine alemannische Ansiedlung. Das wäre allerdings doch wiederum durch die Archäologie abzustützen. Theoderich setzte dann einen alemannischen Herzog ein, schließlich übertrug Justinian 535 dem Frankenkönig Theudebert die kaiserliche Statthalterschaft über die Provinzen Rätien und Noricum und dieser gestand dem bayerischen Herzog seinerseits die Rechte eines regnum zu. Die Lex Baiuvariorum wird auf diese Weise zugleich zum Stammes- und Staatsgesetz. Freilich die einzelnen Schichten, die sich in den §§ I, 10 und II etwa zeigen, werden nicht datiert, schweben im Raum, ja II, 9 mit der Bestrafung des rebellischen Herzogssohns dient – doch wohl eher strapaziert – zur Begründung des königlichen Heimfallsrechts. Gegen Theudebert trennte Justinian dann um 546/47 die Provinz Noricum ab, übertrug sie als regnum den Langobarden. Das machte auch den Dualismus aus, der zum Ende von 788 führte. Von Garibald wird dann auf wenigen Seiten ein großer Bogen bis 794 geschlagen. Der Forschungsstand wird nicht diskutiert, dafür stehen Thesen, wie etwa die der langobardischen Herkunft der Agilulfinger. Der Prolog der Lex Baiuvariorum zeigt nach F. eine Redaktion durch Dagobert, datiert durch das Auctarium Cremifanense. Hier entstehen Widersprüche, etwa auch durch die Annahme einer eigenen Lex für das Königreich Noricum, für das ja die Lex Baiuvariorum nicht habe gelten können – doch davon fehlen bislang alle Spuren. Manches wird so unbelegt behauptet, wie – um weitere Beispiele zu nennen – die Kontinuität der Passauer Diözesan-Westgrenze von 460 bis 1812, das Bistum Neuburg als viertes Bistum 739. Die deutsche Übersetzung der Quellen erfolgt auf ihre Interpretation hin. Der vorgegebene staatspolitische Rahmen strukturiert die Fakten, ist wohl aber doch zu eng und zu einseitig. Die Arbeit regt zur kritischen Auseinandersetzung mit ihr – aber damit auch wieder mit den alten und letztlich doch wohl unlösbaren Fragen der bayerischen Frühzeit an.

Lothar Kolmer

Bosls bayerische Biographie. 1000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten. Ergänzungsband. Hg. von Karl B o s l, Regensburg 1988, Verlag Friedrich Pustet, XVI u. 189 S., DM 42. – Zu den 8000 Persönlichkeiten des Hauptbandes (vgl. DA 40, 626f.) treten weitere 1000 Persönlichkeiten, auf die der Hg. und sein Mitarbeiterstab zum kleineren Teil durch Besprechungen und Anzeigen hingewiesen wurden. Etwa 800 Namen kamen durch eine Erweiterung der Auswahlkriterien (so das Vorwort) hinzu, ohne daß der Benutzer erfährt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um im Ergänzungsband der Bayerischen Biographie zu stehen. Die Anlage – äußerst knappe biographische Daten und Literaturhinweise – entspricht ganz dem Hauptband und wird ebenfalls durch ein Ortsregister, das die Wirkungsstätten der einzelnen Personen angibt, abgeschlossen.

D. J.

Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze; Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Lebensläufe, hg. von Manfred T r e m l und Josef K i r -